

Anlagereglement

der

[] SICAF

[allenfalls Warnklausel (Art. 102 KKV)]

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird im vorliegenden Anlagereglement nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form eingeschlossen.

A. Grundlagen

I. Firma und Sitz

1. Unter der Firma [...] SICAF (folgend "Gesellschaft") besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft in der Form einer [selbstverwalteten/fremdverwalteten] Investmentgesellschaft mit festem Kapital der Art [Anlageklasse] im Sinne der Art. 620 ff. OR i.V.m. Art. 110 ff. KAG mit Sitz in [...].
2. Die Depotbank ist die [...] in [...] mit Sitz in [...].

II. Gesellschaftszweck

3. Der ausschliesslich Zweck der Gesellschaft ist die kollektive Kapitalanlage in [...] und die damit verbundene Erzielung von Erträgen und/oder Kapitalgewinnen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.

B. Allgemeine Informationen

I. Regelung der Gesellschaftsverhältnisse

5. Die Gesellschaftsverhältnisse bzw. die rechtlichen Beziehungen zwischen den Aktionären und der Gesellschaft werden primär durch das vorliegende Anlagereglement und die Statuten der Gesellschaft und sekundär durch die Bestimmungen zur Kollektivanlagegesetzgebung und das Aktienrecht bestimmt.

II. Beteiligung an der Gesellschaft

6. Die Beteiligung an der Gesellschaft steht grundsätzlich sowohl natürlichen und juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften als auch qualifizierten Anlegern im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG offen.
7. Die Gesellschaft kann den Erwerb, das Halten und die Übertragung von Aktien unter gewissen Bedingungen einschränken oder untersagen. Die entsprechenden Bedingungen sind in den Statuten und im Prospekt detailliert ausgeführt.

III. Depotbank

8. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Gesellschaft auf und besorgt die Ausgabe und die Rücknahme der Aktien sowie den Zahlungsverkehr der Gesellschaft.
9. Die Depotbank kann die Aufbewahrung des Gesellschaftsvermögens Dritt- und

Sammelverwahrern im In- oder Ausland übertragen. Sie haften für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den entsprechenden Risiken.

10. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht und gewährleisten eine angemessene Betriebsorganisation zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie sorgen für eine transparente Rechenschaftsablegung und eine transparente und angemessene Information über die Gesellschaft und deren Vermögen.
11. Die Depotbank und ihre Beauftragten sorgen dafür, dass die Gesellschaft das Gesetz, die Statuten und das Anlagereglement beachten. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile Gesetz, Statuten und Anlagereglement entsprechen, ob die Anlageentscheide Gesetz, Statuten und Anlagereglement entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe der Statuten und des Anlagereglements verwendet wird.

IV. Delegation der Anlageentscheide

12. Die Gesellschaft kann Anlageentscheide an professionelle Asset Manager delegieren. Die Gesellschaft beauftragt dabei ausschliesslich Personen, die die Qualifikationen für eine einwandfreie und sorgfältige Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben aufweisen. Die Gesellschaft stellt die Instruktion und die Überwachung der Asset Manager sowie die Kontrolle der ihnen übertragenen Aufgaben sicher.
13. Die Gesellschaft und die Asset Manager unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht und gewährleisten eine angemessene Betriebsorganisation zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie sorgen für eine transparente Rechenschaftsablegung und eine transparente und angemessene Information über das Vermögen der Gesellschaft.
14. Die Gesellschaft und die Asset Manager sind einzig den Interessen der Aktionäre verpflichtet und handeln vollkommen unabhängig. Insbesondere dürfen Anlageentscheide weder an die Depotbank noch an Personen oder Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denjenigen der Aktionäre nicht vereinbar sind.

C. Anlagepolitik, Anlage, Anlagetechniken und -beschränkungen

V. Grundsätze der Anlagepolitik

15. Die Gesellschaft verfolgt folgende Grundsätze der Anlagepolitik:

- ...
- ...

[z.B. konkreter Anlagezweck (Investition in Hightech Firmen in Europa etc.); Stadium der Investitionen (Venture/Early Stage, Buyout etc.); geografischer Fokus; industrieller Fokus (Biotech etc.)]

VI. Anlagen

16. Die Gesellschaft kann ihr Vermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren:

- ...
- ...

[Art. 69 KAG Zulässige Anlagen

1 Für übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen zulässig sind insbesondere Anlagen in Effekten, Edelmetallen, Immobilien, Massenwaren (Commodities), Derivaten, Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen sowie in anderen Sachen und Rechten.

2 Für diese Fonds können insbesondere Anlagen getätigt werden:

- a. die nur beschränkt marktgängig sind;*
- b. die hohen Kursschwankungen unterliegen;*
- c. die eine begrenzte Risikoverteilung aufweisen;*
- d. deren Bewertung erschwert ist.*

Art. 99 KKV Zulässige Anlagen

(Art. 69 KAG)

1 Als Anlagen von übrigen Fonds sind namentlich zugelassen:

- a. Effekten;*
- b. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;*
- c. Geldmarktinstrumente;*
- d. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten;*
- e. Edelmetalle;*
- f. derivative Finanzinstrumente, denen als Basiswerte Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches zu Grunde liegen;*
- g. strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches beziehen.*

2 Für übrige Fonds für alternative Anlagen kann die Aufsichtsbehörde weitere Anlagen wie Commodities, Waren und Wertpapiere zulassen.

3 Anlagen gemäss Artikel 69 Absatz 2 des Gesetzes sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.

4 Für Anlagen in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.

Art. 70 KAG Übrige Fonds für traditionelle Anlagen

1 Als übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten offene kollektive Kapitalanlagen, die bei ihren Anlagen, Anlagetechniken und -beschränkungen ein für traditionelle Anlagen typisches Risikoprofil aufweisen.

2 Auf übrige Fonds für traditionelle Anlagen sind die Bestimmungen über den Einsatz von Anlagetechniken und Derivaten für Effektenfonds sinngemäss anwendbar.

Art. 71 KAG Übrige Fonds für alternative Anlagen

1 Als übrige Fonds für alternative Anlagen gelten offene kollektive Kapitalanlagen, deren Anlagen, Struktur, Anlagetechniken (Leerverkäufe, Kreditaufnahme etc.) und -beschränkungen ein für alternative Anlagen typisches Risikoprofil aufweisen.

2 Die Hebelwirkung ist nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Nettofondsvermögens erlaubt. Der Bundesrat legt den Prozentsatz fest. Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten.

3 Auf die besonderen Risiken, die mit alternativen Anlagen verbunden sind, ist in Verbindung mit der Bezeichnung, im Prospekt und in der Werbung hinzuweisen.

4 Der Prospekt muss interessierten Personen vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos angeboten werden.

5 Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, dass die mit der Abwicklung der Transaktionen verbundenen Dienstleistungen eines direkt anlegenden übrigen Fonds für alternative Anlagen durch ein beaufsichtigtes Institut, das für solche Transaktionen spezialisiert ist («Prime Broker»), erbracht werden. Sie kann festlegen, welche Kontrollaufgaben die Fondsleitung und die SICAV wahrnehmen müssen.]

VII. Anlagetechniken und Anlagebeschränkungen

17. Die Gesellschaft bedient sich der folgenden Anlagetechniken und legt sich folgende Anlagebeschränkungen auf:

- ...
- ...

[Art. 70 KAG Übrige Fonds für traditionelle Anlagen

1 Als übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten offene kollektive Kapitalanlagen, die bei ihren Anlagen, Anlagetechniken und -beschränkungen ein für traditionelle Anlagen typisches Risikoprofil aufweisen.

Art. 71 KAG Übrige Fonds für alternative Anlagen

2 Die Hebelwirkung ist nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Nettofondsvermögens erlaubt. Der Bundesrat legt den Prozentsatz fest. Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten.

Art. 100 KKV Anlagetechniken und Beschränkungen

(Art. 70 Abs. 2 und 71 Abs. 2 KAG)

1 Übrige Fonds für traditionelle Anlagen dürfen:

- a. Kredite in der Höhe von höchstens 25 Prozent des Nettofondsvermögens aufnehmen;
- b. höchstens 60 Prozent des Fondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen;
- c. ein Gesamtengagement von höchstens 225 Prozent des Nettofondsvermögens eingehen;
- d. Leerverkäufe tätigen.

2 Übrige Fonds für alternative Anlagen dürfen:

- a. Kredite in der Höhe von höchstens 50 Prozent des Nettofondsvermögens aufnehmen;
- b. höchstens 100 Prozent des Fondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen;
- c. ein Gesamtengagement von höchstens 600 Prozent des Nettofondsvermögens eingehen;
- d. Leerverkäufe tätigen.

3 Das Fondsreglement nennt die Anlagebeschränkungen ausdrücklich. Es regelt zudem Art und Höhe der zulässigen Leerverkäufe.

Art. 101 KKV Abweichungen

(Art. 69–71 KAG)

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen zulassen von den Bestimmungen über:

- a. die zulässigen Anlagen;
- b. die Anlagetechniken;
- c. die Beschränkungen;
- d. die Risikoverteilung.]

18. Die Gesellschaft befolgt folgende Vorgaben hinsichtlich der Risikoverteilung:

- ...
- ...

[Risikoverteilung: nicht mehr als (Prozentsatz) pro Investment, Diversifikation über Geografie, Stadien etc.]

D. Vergütungen und weitere Kosten

19. Die Gesellschaft kann den Aktionären für die administrativen Aufwendungen die anfallenden Kosten weiterbelasten bzw. eine fixe oder variable Vergütung belasten. Die administrativen Aufwendungen umfassen insbesondere [...]. Die zurzeit massgeblichen Kosten für die administrativen Aufwendungen bzw. deren Höchstsätze sind aus dem Prospekt ersichtlich.
20. Die Gesellschaft kann den Aktionären eine erfolgsunabhängige bzw. fixe Vergütung für die kollektive Kapitalanlage zugunsten der Gesellschaft oder der Asset Manager belasten (Management Fee): Die Management Fee berechnet sich wie folgt: [...].
21. Die Gesellschaft kann den Aktionären eine erfolgsabhängige bzw. variable Vergütung belasten (Performance Fee). Die Performance Fee berechnet sich wie folgt:
22. [...]

E. Rechenschaftsablage und Revision

I. Rechenschaftsablage

23. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft läuft jeweils vom (Beginn und Ende Rechnungsjahr).
24. Die Gesellschaft erstattet halbjährlich und jährlich Bericht über das Rechnungsjahr. Der ungeprüfte Halbjahresbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres und der geprüfte Jahresbericht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen. Die Halbjahres- und Jahresberichte enthalten die Angaben gemäss Art. 89 f. KAG.
25. Die Rechnungseinheit der Gesellschaft ist (Währung).

II. Revision

26. Die Revisionsstelle prüft, ob die Gesellschaft die Statuten, das Anlagereglement sowie die Bestimmungen zur Kollektivanlagegesetzgebung eingehalten hat. Die Revisionsstelle publiziert ihren Kurzbericht zur Jahresrechnung zuhanden der Aktionäre im Jahresbericht.

F. Verwendung des Erfolgs

27. Der Nettoertrag wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres an die Aktionäre ausgeschüttet.
28. [...]

G. Änderung des Anlagereglements

29. Die Generalversammlung der Gesellschaft kann gemäss Art. 9 i.V.m. Art. 16 der Statuten der Gesellschaft Änderungen des vorliegenden Anlagereglements mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen beschliessen.
30. Die Änderungen unterliegen der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörden. Wesentliche Änderungen des Anlagereglements werden nach deren Genehmigung im Publikationsorgan der Gesellschaft publiziert.

H. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

31. Die Gesellschaft untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Recht der kollektiven Kapitalanlage und dem Schweizerischen Obligationenrecht.
32. Für die Auslegung des Anlagereglements ist die [deutsche] Fassung massgebend.
33. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt. Vorbehalten bleiben die Rechtsbehelfe der Aktionäre an die Aufsichtsbehörde gemäss dem Recht der kollektiven Kapitalanlage.

Das vorliegende Anlagereglement wurde mit Beschluss der Generalversammlung der [...] SICAF vom [...] und mit Verfügung der Eidgenössischen Bankenkommission vom [...] genehmigt.